

An die Mitgliederversammlung des DLV

Betreff: **Anträge zur Änderung der Satzung des DLV**

Antragsteller der nachfolgenden Satzungsänderungsanträge 1 bis 37:

Badischer Leichtathletik-Verband, Bayrischer Leichtathletik-Verband, Bremer Leichtathletik-Verband, Leichtathletik-Verband Mecklenburg-Vorpommern, Leichtathletik-Verband Rheinhessen-Rheinland, Saarländischer Leichtathletik-Bund, Leichtathletik-Verband Brandenburg, Leichtathletik-Verband Sachsen, Leichtathletik-Verband Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holsteiner Leichtathletik-Verband, Thüringer Leichtathletik-Verband, Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen und Württembergischer Leichtathletik-Verband

Die Mitgliederversammlung möge über die nachfolgend in den Satzungsänderungsanträgen Ziffern 1 bis 37 aufgeführten Anträge zur Änderung der Satzung des DLV jeweils einzeln beschließen. Die entsprechenden Änderungen sind auch in der dem Antrag als Anlage beigefügten Satzungssynopse dargestellt.

Im Einzelnen:

Satzungsänderungsantrag 1 - Stellung der Mitgliederversammlung
Gegenstand: Änderung des § 7 der DLV-Satzung

Antrag:

§ 7 der Satzung wird unmittelbar nach der Überschrift „§ 7 Mitgliederversammlung“ um folgenden Satz ergänzt:

„Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ im DLV.“

Begründung:

Die Mitgliederversammlung bildet als Versammlung der Mitglieder das zentrale und oberste Willensbildungsorgan des Verbandes. In ihr verwirklicht sich die vereinsrechtliche Selbstbestimmung der Mitglieder. Vorstand, Aufsichtsrat und weitere Organe nehmen die ihnen durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben wahr. Grundlegende Entscheidungen über Struktur, Ausrichtung und Verfassung des Verbandes sollen dagegen der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben. Die ausdrückliche Klarstellung stärkt die demokratische Legitimation wesentlicher Entscheidungen und schafft zugleich eine eindeutige Grundlage für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Verbandsorgane.

Satzungsänderungsantrag 2 – Vergabe Deutscher Meisterschaften

Gegenstand: Änderung des § 7.1.19

Antrag:

§ 7.1.19 erhält folgende Fassung:

„7.1.19 die Entscheidung über die Vergabe der Deutschen Meisterschaften bei Mehrfachbewerbungen, mit Ausnahme der Deutschen Meisterschaften der Männer und Frauen in der Halle und im Freien und im Marathon, die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten durch den Vorstand vergeben werden.“

Begründung:

Die Änderung dient der sprachlichen und redaktionellen Klarstellung der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung. Eine materielle Erweiterung der bisherigen Zuständigkeit ist damit nicht verbunden.

Satzungsänderungsantrag 3 – Internationale Meisterschaften und Cupwettbewerbe

Gegenstand: Änderung und Neufassung des bisherigen § 7.1.20

Antrag:

Der bisherige § 7.1.20 wird zu § 7.1.20a.

Begründung:

Die Ziffern 20a und 20b stehen in einem Sinnzusammenhang, da sie die Ausrichtung von Wettbewerben betreffen, die erhebliche sportpolitische, organisatorische und regelmäßig auch wirtschaftliche Bedeutung für den Gesamtverband haben. Diese Entscheidungen sollen deshalb ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugeordnet werden. Die in § 7.1.20a geregelte Kompetenz besteht schon bisher.

Satzungsänderungsantrag 4 – Sonstige Großveranstaltungen

Gegenstand: Ergänzung des § 7.1

Antrag:

Nach § 7.1.20a wird folgender § 7.1.20b eingefügt:

„7.1.20b die Entscheidung über die Ausrichtung von sonstigen Großveranstaltungen des DLV oder unter maßgeblicher Beteiligung des DLV in Deutschland wie internationale Leichtathletik-Meetings.“

Begründung:

Auch sonstige Großveranstaltungen können erhebliche finanzielle, organisatorische und sportpolitische Auswirkungen auf den DLV haben. Beispielhaft betrifft dies internationale Leichtathletik-Meetings. Entscheidungen dieser Bedeutung sollen deshalb durch die Mitgliederversammlung getroffen werden.

Satzungsänderungsantrag 5 – Internationale Wahlfunktionen

Gegenstand: Änderung des § 7.1.21

Antrag:

§ 7.1.21 erhält folgende Fassung:

„7.1.21 Bestätigung der Vertreter des DLV für Wahlfunktionen in internationalen Gremien auf Vorschlag des Aufsichtsrats.“

Begründung:

Aufgrund der vorgesehenen vorrangigen sportpolitischen Zuständigkeit des Aufsichtsrats soll auch das Vorschlagsrecht für internationale Wahlfunktionen beim Aufsichtsrat und nicht beim Vorstand liegen. Die endgültige Bestätigung verbleibt bei der Mitgliederversammlung.

Satzungsänderungsantrag 6 – Beschlussfassung über das Leitbild

Gegenstand: Ergänzung des § 7.1

Antrag:

Folgender neuer § 7.1.23 wird eingefügt:

„7.1.23 die Beschlussfassung über das Leitbild des Verbandes.“

Begründung:

Das Leitbild enthält grundlegende Aussagen über Selbstverständnis, Werte und strategische Ausrichtung des DLV. Die Beschlussfassung hierüber soll daher ausdrücklich der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Verbandes vorbehalten bleiben.

Satzungsänderungsantrag 7 – Mitgliedschaften in Verbänden und Institutionen

Gegenstand: Ergänzung des § 7.1

Antrag:

Folgender neuer § 7.1.24 wird eingefügt:

„7.1.24 die Beschlussfassung über Mitgliedschaften in Verbänden und Institutionen.“

Begründung:

Der Beitritt zu beziehungsweise der Austritt aus Verbänden und Institutionen kann wesentliche sportpolitische, organisatorische und wirtschaftliche Auswirkungen für den DLV haben. Die Entscheidung hierüber soll deshalb der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben.

Satzungsänderungsantrag 8 – Teilnahme- und Stimmrechte des Verbandsausschusses

Gegenstand: Änderung des § 7.3

Antrag:

§ 7.3 Satz 4 mit dem Wortlaut „Die Ehrenpräsidenten und die Mitglieder des Vorstands haben lediglich ein Teilnahmerecht und kein Stimmrecht.“ wird gestrichen.

Begründung:

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird abschließend in § 7.5 geregelt, weshalb die entsprechende Regelung in § 7.3 redundant ist und gestrichen werden kann.

Satzungsänderungsantrag 9 – Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

Gegenstand: Änderung des § 7.5

Antrag:

§ 7.5 wird wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In der Mitgliederversammlung sind die von den LV entsandten Vertreter, die Vertretung der Jugend sowie die Athletenvertretung stimmberechtigt.“

Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende der DLV-Jugend sowie die Athletenvertretung haben je eine Stimme.“

Begründung:

Das Stimmrecht sämtlicher Mitglieder des Verbandsausschusses in der Mitgliederversammlung passt nicht zur Funktion des Verbandsausschusses als reines Austausch- und

Beratungsgremium. Die eigenständigen Stimmrechte von Jugend und Athletenvertretung sollen wegen ihrer spezifischen Interessenvertretungsfunktion ausdrücklich erhalten bleiben.

Satzungsänderungsantrag 10 – Amtsbezeichnung Präsident/Präsidentin

Gegenstand: Änderung des § 8.1

Antrag:

Der erste Spiegelstrich in § 8.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„– die oder der Vorsitzende; die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung ‚Präsidentin‘ oder ‚Präsident‘.“

Begründung:

Die Bezeichnung Präsidentin bzw. Präsident ist im organisierten Sport sowohl national als auch international etabliert. Sie trägt der sportpolitischen und repräsentativen Funktion des Vorsitzes des Aufsichtsrats Rechnung und erleichtert die Wahrnehmung dieser Funktion gegenüber externen Partnern und Organisationen.

Satzungsänderungsantrag 11 – Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Gegenstand: Änderung des § 8.1

Antrag:

Der vierte Spiegelstrich in § 8.1 Satz 1 mit dem Wortlaut „ein Mitglied mit einer nachgewiesenen hohen Fachkompetenz im Nachwuchs- und Hochleistungssport in der Leichtathletik“ wird gestrichen.

Der fünfte Spiegelstrich in § 8.1 Satz 1 wird zum vierten Spiegelstrich und die Wörter „sowie drei weitere Mitglieder“ werden ersetzt durch die Wörter „sowie vier weitere Mitglieder.“

Begründung:

Die zwingende Festlegung eines gesonderten Aufsichtsratsmandats für den Bereich Nachwuchs- und Hochleistungssport erscheint entbehrlich. Im Haupt- wie auch im Ehrenamt sind regelmäßig ausreichende Fachkenntnisse vorhanden. Durch die Umwandlung in einen frei besetzbaren Sitz wird die Flexibilität bei der Zusammenstellung des Aufsichtsrats erhöht, ohne die Gesamtzahl seiner Mitglieder zu verändern.

Satzungsänderungsantrag 12 – Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten

Gegenstand: Ergänzung des § 8.1

Antrag:

In § 8.1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte zwei Vertreterinnen oder Vertreter der oder des Vorsitzenden; die Vertreterinnen oder Vertreter der oder des Vorsitzenden führen die Bezeichnung ‚Vizepräsidentin‘ oder ‚Vizepräsident‘.“

Begründung:

Durch die förmliche Benennung zweier Vertretungen der oder des Vorsitzenden wird die Handlungs- und Repräsentationsfähigkeit des DLV auch bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden sichergestellt. Gleichzeitig werden Arbeitsteilung und Teamgedanke innerhalb des Aufsichtsrats gestärkt.

Satzungsänderungsantrag 13 – Aufhebung der Begrenzung von LV-Vertretern im Aufsichtsrat

Gegenstand: Änderung des § 8.1

Antrag:

Der bisherige § 8.1 Satz 4 mit dem Wortlaut „Maximal zwei Mitglieder der Ständigen Konferenz Landesverbände dürfen im Aufsichtsrat vertreten sein.“ wird gestrichen.

Begründung:

Eine starre Begrenzung der Zahl von Personen aus dem Kreis der Landesverbände ist nicht erforderlich. Die Erfahrungen und Kenntnisse der Landesverbände sind für die Arbeit des Aufsichtsrats von besonderem Wert. Zudem bestehen bereits besondere fachliche Anforderungen an einzelne Sitze des Aufsichtsrats.

Satzungsänderungsantrag 14 – Unvereinbarkeit Sprecherfunktion Landesverbände/ Aufsichtsrat

Gegenstand: Ergänzung des § 8.1

Antrag:

Es wird folgender neuer Satz 5 in § 8.1 aufgenommen:

„Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende der Ständigen Konferenz Landesverbände dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Aufsichtsrat sein.“

Begründung:

Die Sprecher der Landesverbände sollen ihre eigenständige Interessenvertretungsfunktion gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat unabhängig wahrnehmen können. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Aufsichtsrat könnte zu Interessenkollisionen führen.

Satzungsänderungsantrag 15 – Bestellung der Vorstandsmitglieder

Gegenstand: Änderung des § 8.2.2

Antrag:

§ 8.2.2 wird in seiner Aufgabenbezeichnung wie folgt neu gefasst:

„8.2.2 die Bestellung der Mitglieder des Vorstands und deren Abberufung sowie der Abschluss und die Kündigung der entsprechenden Dienstverträge:“

Der nachfolgende Satz „Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und bestimmt hieraus den Vorstandsvorsitzenden.“ wird gestrichen.

Begründung:

Die Neufassung der Aufgabenbezeichnung beschreibt die Kompetenz des Aufsichtsrats eindeutiger und fasst Bestellung, Abberufung sowie die zugehörigen Dienstverträge zusammen. Die bisherige Formulierung im ersten Satz der näheren Aufgabenbeschreibung ist insbesondere hinsichtlich der Bestimmung des Vorstandsvorsitzenden missverständlich. Vorstandsmitglieder können unterschiedliche Vertrags- und Bestellungszeiträume haben.

Satzungsänderungsantrag 16 – Sportpolitische Interessenvertretung durch den Aufsichtsrat

Gegenstand: Änderung des § 8.2.4

Antrag:

§ 8.2.4 erhält folgende Fassung:

„8.2.4 die Repräsentation und die sportpolitische Interessenvertretung des DLV auf nationaler und internationaler Ebene.“

Begründung:

Es soll eindeutig geregelt werden, dass die vorrangige sportpolitische Vertretung des Verbandes dem ehrenamtlich besetzten Aufsichtsrat zukommt. Der Vorstand kann diese Aufgabe in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat wahrnehmen, soweit der Aufsichtsrat sie nicht selbst übernimmt.

Satzungsänderungsantrag 17 – Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands

Gegenstand: Ergänzung des § 8.2.7

Antrag:

Als neuer § 8.2.7.1 wird aufgenommen:

„8.2.7.1 der Geschäftsordnung des Vorstands.“

Begründung:

Da der Aufsichtsrat die Tätigkeit des Vorstands überwacht, soll auch die Geschäftsordnung des Vorstands seiner Zustimmung unterliegen.

Satzungsänderungsantrag 18 – Zweite Führungsebene

Gegenstand: Ergänzung des § 8.2.7

Antrag:

Als neuer § 8.2.7.2 wird aufgenommen:

„8.2.7.2 der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands (Direktorinnen und Direktoren).“

Die nachfolgenden Unterpunkte werden entsprechend neu nummeriert.

Begründung:

Die zweite Führungsebene übernimmt wesentliche fachliche Steuerungsaufgaben und prägt die Organisation und Außendarstellung des DLV in erheblichem Umfang.

Personalentscheidungen auf dieser Ebene sollen deshalb der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen.

Satzungsänderungsantrag 19 – Beteiligungen und Gesellschaften

Gegenstand: Änderung des bisherigen § 8.2.7.5

Antrag:

Der bisherige § 8.2.7.5 wird wie folgt geändert:

„8.2.7.7 Beteiligung an Gesellschaften und Gründung/Auflösung von Gesellschaften bei einem Geschäftswert von über 50.000 Euro.“

Begründung:

Die Wertgrenze bei Beteiligungen an sowie Gründung und Auflösung von Gesellschaften wird von 250.000 Euro auf 50.000 Euro abgesenkt. Der bisherige Schwellenwert ist im Verhältnis zum Gesamtbudget des DLV zu hoch. Durch die Absenkung wird die Kontrollfunktion des Aufsichtsrats bei wirtschaftlich bedeutsamen Geschäften gestärkt.

Satzungsänderungsantrag 20 – Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

Antrag:

Der bisherige § 8.2.7.6 wird wie folgt geändert:

„8.2.7.8 sämtliche Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 50.000 Euro Gesamtvolumen mit Ausnahme von Arbeitsverträgen.“

Begründung:

Die Wertgrenze für zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte wird von 250.000 Euro auf 50.000 Euro abgesenkt. Die Absenkung trägt der tatsächlichen Größenordnung des DLV-Haushalts Rechnung und stärkt die wirtschaftliche Kontrollfunktion des Aufsichtsrats. Arbeitsverträge sollen von der allgemeinen Wertgrenzenregelung ausgenommen bleiben.

Satzungsänderungsantrag 21 – Klagen und Vergleiche

Antrag:

Der bisherige § 8.2.7.7 wird wie folgt geändert:

„8.2.7.9 von Klagen oder zum Abschluss von Vergleichen, jeweils ab einem Streitwert von 50.000 Euro.“

Begründung:

Die Wertgrenze für die Zustimmung des Aufsichtsrats bei Klagen und Vergleichen wird von 150.000 Euro auf 50.000 Euro abgesenkt. Auch Rechtsstreitigkeiten ab einem Streitwert von 50.000 Euro können für den DLV erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen haben. Die frühzeitigere Einbindung des Aufsichtsrats stärkt die Kontroll- und Risikofunktion.

Satzungsänderungsantrag 22 – Benennung von Kandidaturen und Vertretungen

Antrag:

§ 8.2 wird um folgende Ziffer ergänzt:

„8.2.13 die Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten und Vertretungen des DLV in nationalen und internationalen Gremien und Organisationen.“

Begründung:

Die Benennung von Vertretungen in nationalen und internationalen Organisationen gehört zur sportpolitischen Verantwortung des Aufsichtsrats. Internationale Wahlämter von besonderer Bedeutung bleiben der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung gemäß § 7.1.21 unterworfen.

Satzungsänderungsantrag 23 – Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Antrag:

Folgender neuer § 8.3 wird aufgenommen:

„8.3 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.“

Begründung:

Die Regelung stellt klar, dass der Aufsichtsrat die Ausgestaltung seiner internen Arbeitsweise eigenständig durch Geschäftsordnung regelt.

Satzungsänderungsantrag 24 – Vertretung bei Sitzungsleitung des Aufsichtsrats

Antrag:

Der bisherige § 8.3 wird zu § 8.4 und in seinem Satz 8 wie folgt geändert:

„Im Falle seiner Verhinderung leitet eine der Stellvertretungen des Vorsitzenden die Sitzung.“

Begründung:

Die Änderung ist Folge der ausdrücklichen Einführung zweier Stellvertretungen der oder des Vorsitzenden und schafft eine klare und nachvollziehbare Vertretungsregelung.

Satzungsänderungsantrag 25 – Teilnahme des Vorstands an Aufsichtsratssitzungen

Antrag:

Im neuen § 8.4 wird folgender neuer Satz 9 eingefügt:

„Der Vorstand nimmt auf Einladung der oder des Vorsitzenden an den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend und informierend teil.“

Begründung:

Die Regelung schafft Klarheit über die Teilnahme des Vorstands an Sitzungen des Aufsichtsrats. Sie ermöglicht die notwendige Information und Beratung, wahrt zugleich aber die organisatorische Eigenständigkeit des Aufsichtsrats.

Satzungsänderungsantrag 26 – Amtsdauer der Mitglieder des Verbandsausschusses

Antrag:

Die Regelungen in § 9.1 Sätze 2 bis 5 werden gestrichen.

Begründung:

Die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss folgt aus der jeweils zugrunde liegenden Funktion. Die Amtszeit richtet sich daher nach dem jeweiligen Amt und muss nicht zusätzlich im Abschnitt über den Verbandsausschuss geregelt werden. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird abschließend in § 7.5 geregelt.

Satzungsänderungsantrag 27 – Antragsrecht des Verbandsausschusses

Antrag:

Folgender § 9.4 wird eingefügt:

„9.4 Der Verbandsausschuss hat kein eigenständiges Antragsrecht in der Mitgliederversammlung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des DLV.“

Begründung:

Der Verbandsausschuss dient als Austauschgremium zwischen Vorstand und den Ständigen Konferenzen. Ein eigenständiges Antragsrecht gegenüber der Mitgliederversammlung entspricht dieser Funktion nicht. Anregungen und Initiativen können über die bereits antragsberechtigten Organe und insbesondere über die Landesverbände oder den Vorstand eingebracht werden.

Satzungsänderungsantrag 28 – Zahl der Vorstandsmitglieder

Antrag:

In § 10.1 Satz 1 werden die Wörter „besteht aus drei Mitgliedern“ ersetzt durch „besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern“.

Begründung:

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds können vorübergehende Vakanzen entstehen. Durch die Formulierung „bis zu drei Mitglieder“ wird verhindert, dass allein aufgrund einer vorübergehenden Vakanz ein satzungswidriger Zustand entsteht. Gleichzeitig wird die Organisationsstruktur flexibilisiert.

Satzungsänderungsantrag 29 – Geschäftsbereiche und Geschäftsverteilungsplan

Antrag:

§ 10.1 Sätze 3 und 4 werden wie folgt geändert:

„Zu den weiteren Aufgaben, die unter den Vorstandsmitgliedern zu verteilen sind, gehören insbesondere das Verbandsmanagement/Administration, der Leistungssport, die Verbandsentwicklung und die Finanzen. Die Aufgabenverteilung der Mitglieder des Vorstands regelt ein Geschäftsverteilungsplan und die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.“

Begründung:

Die Finanzen werden ausdrücklich als wesentlicher Aufgabenbereich des Vorstands hervorgehoben. Die Aufgabenverteilung soll transparent über einen Geschäftsverteilungsplan erfolgen. Durch die Informationspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung wird zugleich die Transparenz der Vorstandsorganisation verbessert.

Satzungsänderungsantrag 30 – Geschäftsordnung des Vorstands

Antrag:

§ 10.3 wird um folgenden neuen Satz 3 ergänzt:

„Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.“

Begründung:

Die Regelung stellt klar, dass der Vorstand seine interne Arbeitsweise durch eine Geschäftsordnung verbindlich regelt.

Satzungsänderungsantrag 31 – Haushalts-, Investitionsplanung und Jahresabschluss

Antrag:

§ 10.3.4 erhält folgende Fassung:

„10.3.4 die Erstellung von Haushalts- und Investitionsplanung sowie deren Abwicklung einschließlich der Erstellung des Jahresabschlusses. Das Nähere regelt die Finanzordnung.“

Die bisherigen Ziffern 10.3.5, 10.3.8 und 10.3.9 werden gestrichen und die Nummerierungen der Ziffern 10.3.5 ff. entsprechend angepasst.

Begründung:

Die Neufassung fasst die finanzwirtschaftlichen Kernaufgaben des Vorstands systematisch zusammen. Detailregelungen sollen in der Finanzordnung erfolgen.

Satzungsänderungsantrag 32 – Rechtsgeschäfte des Vorstands

Antrag:

Die bisherige Ziffer 10.3.6 wird wie folgt neu gefasst:

„10.3.5 Genehmigung von Verträgen bis zu einem Gesamtvolumen von 50.000 Euro.“

Begründung:

Der Vorstand ist künftig für die Genehmigung von Verträgen bis zu einem Gesamtvolumen von 50.000 Euro zuständig. Die Änderung korrespondiert mit der vorgesehenen Absenkung der Zustimmungsschwelle des Aufsichtsrats. Rechtsgeschäfte oberhalb dieser Grenze sollen der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen.

Satzungsänderungsantrag 33 – Klagen und Vergleiche des Vorstands

Antrag:

Die bisherige Ziffer 10.3.7 wird wie folgt neu gefasst:

„10.3.6 Genehmigung von Klagen oder zum Abschluss von Vergleichen, jeweils bis zu einem Streitwert von 50.000 Euro.“

Begründung:

Die Zuständigkeit des Vorstands wird auf Klagen und Vergleiche mit einem Streitwert von bis zu 50.000 Euro begrenzt. Die Änderung schafft eine klare Zuständigkeitsabgrenzung zwischen

Vorstand und Aufsichtsrat. Verfahren mit einem höheren wirtschaftlichen Risiko sollen der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen.

Satzungsänderungsantrag 34 – Sportpolitische Interessenvertretung durch den Vorstand

Antrag:

Die bisherige § 10.3.27 erhält folgende Fassung:

„10.3.24 die Repräsentation des DLV sowie in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat die sportpolitische Interessenvertretung des DLV auf nationaler und internationaler Ebene, sofern die Interessenvertretung nicht durch den Aufsichtsrat erfolgt.“

Begründung:

Die Neufassung stellt das Verhältnis zwischen Aufsichtsrat und Vorstand bei der sportpolitischen Vertretung des DLV klar. Vorrangig obliegt diese Aufgabe dem Aufsichtsrat; der Vorstand kann sie in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat wahrnehmen, soweit dieser nicht selbst tätig wird.

Satzungsänderungsantrag 35 – Besondere Vertreter nach § 30 BGB

Antrag:

Die bisherige Regelung in § 10.3.30 wird in seinem zweiten Teil in eine eigene neue Ziffer überführt und erhält folgende Fassung:

„10.3.28 Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder Geschäftsbereiche befristet auf bis zu fünf Jahre einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der besonderen Vertreter werden in einer Bestellsurkunde niedergeschrieben.“

Begründung:

Die bisherige Ziffer 10.3.30 beinhaltet Themenkomplexe, die nicht zusammengehören und werden nun in getrennten Ziffern geregelt. Die Neuregelung Beauftragung befristeter Vertreter nach § 30 BGB schafft eine klarere zeitliche Begrenzung und ermöglicht die Bestellung besonderer Vertreter neben einzelnen Projekten auch für abgegrenzte Geschäftsbereiche. Damit wird die organisatorische Flexibilität des Verbandes erhöht.

Satzungsänderungsantrag 36 – Amtszeit der Vorsitzenden der Ständigen Konferenzen

Antrag:

§ 11.1 wird wie folgt geändert:

§ 11.1 Satz 6 wird gestrichen und es werden folgende Sätze nach dem bisherigen Satz 7 angefügt:

„Die Amtszeit der jeweiligen Vorsitzenden beträgt vier Jahre. Die Vorsitzenden bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender einer Ständigen Konferenz durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder aus sonstigem Grund vorzeitig aus seinem Amt aus, findet eine Nachwahl in der Ständigen Konferenz und die Bestätigung in der darauffolgenden Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Amtsperiode statt.“

Begründung:

Die Amtszeit der Vorsitzenden soll ausdrücklich bei den Ständigen Konferenzen selbst geregelt werden. Dies ist zugleich die systematische Folge der Streichung der entsprechenden Amtszeitregelung beim Verbandsausschuss.

Satzungsänderungsantrag 37 – Redaktionelle Folgeänderungen/weiteres Verfahren

Antrag:

1. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, nach Beschlussfassung über die vorstehenden Satzungsänderungsanträge die hieraus zwingend resultierenden redaktionellen Folgeänderungen, insbesondere die Anpassung und Korrektur von Nummerierungen, Querverweisen und Verweisungsfehlern, vorzunehmen, soweit diese nicht bereits von den Änderungsanträgen der Ziffern 1 bis 36 umfasst sind und hierdurch keine inhaltliche Änderung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse erfolgt.
2. Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand, die aus den Satzungsänderungen abzuleitenden notwendigen Änderungen in den Ordnungen des Verbandes vorzunehmen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Durch die Annahme einzelner Satzungsänderungsanträge können Verschiebungen in der Nummerierung sowie Anpassungen von Querverweisen erforderlich werden. Hierbei handelt es sich ausschließlich um redaktionelle Folgeänderungen. Die Ermächtigung verhindert, dass rein technische Anpassungen Gegenstand weiterer Sachabstimmungen werden müssen. Zudem müssen die Satzungsänderungen in den Ordnungen des DLV nachvollzogen werden, um eine Kohärenz der Regelwerke herzustellen.